

Antrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts
(Reformgesetz)**

Punkt 20 der 693. der Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nr. 20 folgende Nummer 21 angefügt:

'21. Nach § 132 wird folgender § 132 a eingefügt:
"§ 132 a

Werden Aufgaben einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf ein Unternehmen in privater Rechtsform übertragen, kann dem Beamten, dessen Aufgabengebiet hiervon betroffen ist, ohne seine Zustimmung durch die oberste Dienstbehörde eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei diesem Unternehmen zugewiesen werden. §132 a Abs. 2 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Privatisierung öffentlicher Aufgaben kann nur dann erfolgreich durchgeführt und die hierdurch angestrebte Entlastung der öffentlichen Haushalte erreicht werden, wenn das öffentliche Dienstrecht die Möglichkeit eröffnet, Beamte, deren Aufgabengebiet von einer Privatisierung betroffen ist, auch bei einem Unternehmen in privater Rechtsform weiterbeschäftigen zu können. Die derzeit im Beamtenrechtsrahmengesetz vorgesehenen Instrumentarien für die Überleitung der Beamten sind in Fällen der Privatisierung nicht ausreichend, da Unternehmen in privater Rechtsform die Dienstherrenfähigkeit fehlt und somit eine Versetzung oder Abordnung der Beamten nicht in Betracht kommt. Eine Ausweitung des Rechtsinstituts der Zuweisung (§ 123 a BRRG) auch auf Fälle der Privatisierung öffentlicher Aufgaben ermöglicht, Beamte, deren Aufgabengebiet von der Privatisierung betroffen ist - auch ohne deren Zustimmung - unter Beibehaltung ihrer Rechtsstellung, diesem Unternehmen in privater Rechtsform zuzuweisen. Der Dienstherr wird durch die Beschäftigung des Beamten bei dem Unternehmen von Kosten entlastet; dem betreffenden Unternehmen kann das bislang schon beim Dienstherrn vorhandene notwendige fachliche Wissen, das für den Erfolg der Privatisierung mit ausschlaggebend ist, zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuweisung gegen den Willen des Beamten kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine angemessene Weiterverwendung des Beamten im Bereich seines bisherigen Dienstherrn nicht möglich ist.

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996